Seenotsignalmittel: insbesondere Waffen- und Sprengstoffrecht

04	-1-	- 4	0	10	$\overline{}$	a	_
Stan	a:		12	12	U	1	9

	Kategorien			Beispiele	Voraussetzungen
pyrotechnische (Seenot-) Signalmittel	dem Waffenrecht unterliegen: Signalwaffen und deren (pyrotechnische) Munition (§ 1 WaffG i.V.m. Anlage 1, Abschnitt 1, Nr. 1.1 und Nr. 2.8 zum WaffG)	Signalwaffen	Signalschusswaffen ab Kali- ber 12,5 mm sonstige Signalwaffen ab Ka- liber 12,5 mm		der Umgang ist erlaubnispflichtig (§ 2 II WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 zum WaffG); die Erlaubnis setzt u.a. den Sachkundenachweis (SKN) voraus (§ 4 I Nr. 3 WaffG) • die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz wird durch eine Waffenbesitzkarte erteilt (§ 10 I 1 WaffG); ausnahmsweise keiner Erlaubnis bedürfen Charterer von seegehenden Schiffen, die den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Waffenberechtigten ausüben dürfen (§ 12 I Nr. 3, lit. d WaffG); • die Erlaubnis zum Führen wird durch einen Waffenschein erteilt (§ 10 IV 1 WaffG); beim Mitnehmen auf das Boot eines anderen mit dessen Zustimmung bedarf das Führen ausnahmsweise keiner Erlaubnis (§ 12 III Nr. 1 WaffG), ebenso nicht das Führen auf einem Boot, dessen verantwortlicher Führer man ist (§ 12 III Nr. 4 WaffG); das Mitnehmen auf dem eigenen Boot ist kein Führen, sondern fällt unter das Besitzen (Anlage 1, Abschnitt 2, Nrn. 4 und 2 zum WaffG)
			Signalschusswaffen bis Kaliber 12,5 mm (§ 8 I BeschG) sonstige Signalwaffen bis Kaliber 12,5 mm (§ 8 I BeschG)	Signalgeber, z.B. Nico Signal Comet Signalgeber	 Erwerb und Besitz sind erlaubnisfrei (§ 2 II, IV 1 WaffG i.V.m. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.3 zum WaffG); sie müssen das Zulassungszeichen der PTB im Kreis (Anlage II, Abbildung 6 zur BeschV) tragen das <u>Führen</u> bedarf der Erlaubnis durch den Kleinen Waffenschein (§ 10 IV 4 WaffG), der u.a. keinen SKN voraussetzt (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3, Nr. 2.1); beim Mitnehmen auf das Boot eines anderen mit dessen Zustimmung bedarf das Führen ausnahmsweise keiner Erlaubnis (§ 12 III Nr. 1 WaffG), ebenso nicht das Führen auf einem Boot, dessen verantwortlicher Führer man ist (§ 12 III Nr. 4 WaffG); das Mitnehmen auf dem eigenen Boot ist kein Führen, sondern fällt unter das Besitzen (Anlage 1, Abschnitt 2, Nrn. 4 und 2 zum WaffG)
		sche Munition (§ 11 V BeschV i.V.m. Anlage I, Nr. 5.2	Klasse PM II: z.B. Steighöhe über 100 m (Anlage I, Nr. 5.2.2 zur BeschV) Klasse PM I: u.a. Steighöhe bis 100 m (Anlage I, Nr. 5.2.1.3 zur BeschV)	ne Fallschirm mit der Signalpistole Kaliber 4 können außer Signalmunition auch Bergungslei-	WaffG); die Erlaubnis wird durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte (§ 10 III 1 WaffG) oder durch einen Munitionserwerbsschein (§ 10 III 2 WaffG) erteilt; die Erlaubnis setzt u.a. den SKN voraus (§ 4 I Nr. 3 WaffG); ausnahmsweise keiner Erlaubnis bedürfen Charterer von seegehenden Schiffen, die den Besitz über die Munition nur nach den Weisungen des Waffenberechtigten ausüben dürfen (§ 12 II Nr. 1 i.V.m. I Nr. 3, lit. d WaffG) Erwerb und Besitz sind erlaubnisfrei (§ 2 IV 1 WaffG i Vm. Aplace 2 Abschnitt 2 IInterabschnitt 2 Nr. 1.12
	dem Sprengstoffrecht unterliegen: pyrotechnische Gegen- stände (§ 1 I Nr. 1, II Nr. 2, § 3 I Nr. 3 SprengG)	Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind (§ 3a I Nr. 3, lit. b SprengG) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr aus-		Ur BeschV) tragen (Hand-) Signalraketen mit und ohne Fallschirm Handfackeln Rauchtöpfe	der Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen bedarf der Erlaubnis (§ 7 I und § 27 I SprengG); die Erlaubnis setzt u.a. den Fachkundenachweis (FKN) voraus (§ 8 I Nr. 2, lit. a i.V.m. § 9 SprengG; § 27 III 1, Nr. 1 und Satz 3 SprengG); eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht gilt gem. § 1 II 1 der 1. SprengV für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P2, die beim Wassersport als Signalmittel bestimmt sind, soweit diese Gegenstände von Personen erworben, aufbewahrt, verwendet oder verbracht werden, die Inhaber z.B. eines amtlichen Sportbootführerscheins sind, wobei gem. Satz 2 auch hier aus dem Befähigungsnachweis hervorgehen muss, dass der Inhaber im Rahmen seiner Ausbildung im Umgang mit den genannten Gegenständen und den dabei zu beachtenden Vorschriften unterwiesen worden ist ausgenommen von der Erlaubnispflicht (s.o.) sind gem. § 4 I 1 der 1. SprengV Erwerb, Aufbewahrung und Verwendung von Seenotsignalmitteln der Kategorie P1
Signalmittel			r. 3, lit. a SprengG)	Seewasserfärber Knicklichter/Leuchtstäbe Signalpfeifen Pressluftfanfaren UKW-Funkanlage	erlaubnisfrei erforderlich sind eine Nummerzuteilung (Ship-Station-License) (§ 4 I 1 TNV) und ein entsprechendes
sonstige	dem Telekommunikati- onsrecht unterliegen: Funksignale bzwanlagen und Frequenznutzung			Inmarsat-C-Anlage Notfunkbake (EPIRB) RADAR-SART	Funkzeugnis (§ 13 IVa 1 SchSV) erforderlich ist eine Ship-Station-License; im Übrigen erlaubnisfrei (Anlage 3, Abschnitt A, Nr. 2.7 zur SchSV)

Die Eigenschaft der Signale als (See-) Notsignal hängt zumeist von weiteren Umständen ab wie deren Farbe (Lichtsignale: rot; Rauchsignale: orange) oder ihrem Einsatz (akustische Signale z.B. in Gestalt der Morsezeichen für SOS). Im Notfall dürfen Notsignale auch von Personen ohne SKN, FKN, Funkzeugnis usw. gegeben werden.